

16.11.2020  
Li/Sc

## **Mandanteninformation**

### **Sind Sie auf die Mehrwertsteueranpassung ab 01.01.2021 bereits vorbereitet?**

Die Mehrwertsteuerreform war vom Grundsatz eine gute Idee und es sollte als Anreiz dienen, um die Kaufkraft zu steigern und ggf. die zusätzliche Marge im Unternehmen zu halten.

Und in der Tat gibt es positive Auswirkungen und eine Zunahme an Auftragseingängen, insbesondere aus dem Privatbereich. Und so manch einer bestellt noch in diesem Jahr für den Privatbereich, was er prinzipiell erst im nächsten Jahr benötigt. Chance und zugleich Risiko!

Jedoch fällt die Steuersenkung ab 01.01.2021 wieder weg und darauf sollten Sie vorbereitet sein.

Derzeit fallen als Regelsteuersatz 16 Prozent Umsatzsteuer an, beim ermäßigten Steuersatz sind es fünf Prozent. Ab 1. Januar 2021 muss dann wieder der Regelsteuersatz von 19 Prozent und als ermäßigte Umsatzsteuer der siebenprozentige Steuersatz in Rechnungen ausgewiesen werden.

### **Welche Systeme in unserem Unternehmen sind betroffen?**

Definieren Sie, in welchen Buchhaltungssystemen die neuen Umsatzsteuersätze ab 1. Januar 2021 hinterlegt werden müssen (z.B. elektronische Kasse, PC-Kasse, Buchhaltungsprogramm, Software, mit der Rechnungen erstellt werden).

### **Haben wir bereits Termine für die Umstellung vereinbart?**

Beantragen Sie frühzeitig mit dem Hersteller dieser Produkte einen Termin, an dem die Umstellung stattfinden kann. Frühzeitig sollte der Termin deshalb vereinbart werden, weil Sie am 1. Januar 2021 nicht der einzige Unternehmer sein werden, der Hilfe bei der Anpassung der Einstellungen zur Umsatzsteuer benötigt.

### **Prüfen Sie Ihren Auftragsbestand und grenzen Sie ordnungsgemäß ab!**

Teilen Sie die einzelnen Leistungen, die zum Jahreswechsel noch offen sind oder sich in Bearbeitung befinden auf und legen Sie zusammen mit Ihrem Steuerberater fest, wie die Rechnungsstellung aussehen muss. Wichtig: Die neuen Umsatzsteuersätze 2021 werden nur fällig, wenn eine Lieferung oder Leistung ab dem 1. Januar 2021 ausgeführt (beendet) wird.

### **Wie verfahren wir mit Teilleistungen in 2020/2021?**

Erbringen Sie Handwerkerleistungen an Privatkunden und haben einen Nettobetrag plus Umsatzsteuer vereinbart, werden diese Kunden verständlicherweise darauf pochen, dass die Leistung noch im Jahr 2020 abgeschlossen (ausgeführt) wird, damit nur 16 Prozent Umsatzsteuer fällig werden.



Ist der Abschluss der gesamten Leistung in 2020 nicht mehr zu schaffen, kommt alternativ die Ausführung und Abrechnung von Teilleistungen im Zeitraum zwischen dem 1. Juli 2020 und dem 31. Dezember 2020 in Betracht. In diesem Fall werden für im zweiten Halbjahr 2020 erbrachte Teilleistungen nur 16 Prozent Umsatzsteuer fällig und nur für den Restbetrag, der in 2021 ausgeführten Leistungen, muss der Privatkunde 19 Prozent Umsatzsteuer zum Nettorechnungsbetrag bezahlen.

Um Teilleistungen im Zeitraum vom 1. Juli 2020 bis 31. Dezember 2020 mit 16 Prozent Umsatzsteuer abrechnen zu können, sind insbesondere die folgenden vier Voraussetzungen zu erfüllen:

- Bei der Teilleistung muss es sich um einen wirtschaftlich abgrenzbaren Teil einer Werklieferung oder Werkleistungen handeln (wirtschaftliche Teilbarkeit).
- Der Leistungsteil muss, wenn er Teil einer Werklieferung ist, abgenommen worden sein (gesonderte Abnahme); ist er Teil einer Werkleistung, muss er vollendet oder beendet worden sein.
- Es muss vereinbart worden sein, dass für Teile einer Werklieferung oder Werkleistung entsprechende Teilentgelte zu zahlen sind (gesonderte Vereinbarung).
- Das Teilentgelt muss gesondert abgerechnet werden (gesonderte Abrechnung).

#### **Wie sind Sie auf die CO<sub>2</sub>-Bepreisung ab 01.01.2021 vorbereitet und welche Maßnahmen lassen sich ableiten?**

Im Rahmen des Ende 2019 geschnürten Klimaschutzpakets hat die Bundesregierung beschlossen, in Deutschland ab 2021 eine CO<sub>2</sub>-Bepreisung für fossile Brennstoffe einzuführen, die über den EU-Emissionshandel hinausgeht. Diese Maßnahme zielt darauf ab, die CO<sub>2</sub>-Emissionen in den Sektoren Gebäude und Verkehr zu senken, um die gesetzten Reduzierungsziele des Klimaschutzplanes 2030 zu erreichen.

Dabei beträgt der CO<sub>2</sub>-Preis im Jahr 2021 voraussichtlich 25,- € je Tonne emittiertes CO<sub>2</sub> und soll bis zum Jahr 2025 auf 55,- € je Tonne steigen. Für die genaue Berechnung und Umsetzung werden noch konkrete Durchführungsbestimmungen festgelegt.

Konkret bedeutet das für Sie als Endverbraucher, dass ab 01.01.2021 für Heizöl und Kraftstoff ein Preisaufschlag in Höhe von ca. 7 Cent pro Liter zu erwarten ist, bei Erdgas beträgt der Aufschlag ca. 0,5 Cent pro kWh.

**Bleiben Sie gesund!**